

Zeitschrift: Nachrichten der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen (Burgenverein)
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen, Burgenverein
Band: 21 (1948)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich

XXI. Jahrgang 1948

Nr. 1 (Februar)

3. Band



Nachrichten

der Schweiz. Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen

(BURGENVEREIN)

Revue de l'Association suisse pour la conservation
des châteaux et ruines (Soc. p. l. Châteaux Suisses)

Rivista dell'Associazione svizzera per la conserva-
zione dei castelli e delle ruine

Erscheint jährlich 6 mal

Allgemeine Grundsätze für die Erhaltung von Burgruinen

Aufgestellt von der
Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung
der Burgen und Ruinen (Burgenverein)

Vorbemerkung.

Es wird vorausgesetzt, daß der Eigentümer der zu erhaltenden Ruine hinlängliches Verständnis für ihren geschichtlichen, künstlerischen und vielfach auch landschaftlichen Wert habe und daß ihm daran gelegen sei, deren Erhaltung in schonender Weise bewerkstelligen zu lassen.

Da oft mehr beabsichtigt wird Neues zu schaffen, als Altes zu erhalten, besonders wenn letzteres mit erheblichen Kosten verbunden ist, so kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß die Burg oder Ruine ein Repräsentant der alten Baukunst des Landes ist, oft ein Vermächtnis der Altvordern darstellt und unsere Pietät und Achtung zu beanspruchen hat. Der geschichtliche Wert geht verloren, wenn die Ursprünglichkeit des Bestandes zerstört wird. Es kann sich also nicht einfach darum handeln, eine Burg oder Ruine behufs längerer Erhaltung oder besserer Zugänglichkeit gut und solid zu reparieren, sondern darum, sie in ihrer landschaftlichen Schönheit und charaktervollen Eigenart dem Lande zu sichern.

Wer an die Instandstellung einer Burgruine herantritt, hat sich in erster Linie über den Grundriß der Anlage Klarheit zu verschaffen sowie über den fortifikatorischen Gedanken, der den Burgenerbauer seinerzeit geleitet hat. Der Restaurator einer Burgruine hat darum darauf zu achten, daß die Zugänge zur Ruine die nämlichen bleiben, welche die Zugänge zur ehemaligen Burg waren. Es sollen darum einzig die ehemaligen Tore als Eingänge ausgestaltet und verhindert werden, daß der Besucher die Ruine an jeder beliebigen Stelle, sei es durch größere Schußlöcher, Fenster und dgl., Maueröffnungen oder spätere Ausbrechungen im Gemäuer betrete. Nichts erschwert die Orientierung in einer ehemaligen Burganlage so sehr, als wenn diese nicht an ihren ehemaligen Eingangsstellen betreten wird. Auch für die Durchwanderung der Burgruine sollte Vorsorge getroffen werden, daß der Besucher durch die Restaurierung gehalten werde, die Burg so zu begehen, wie sie in ihrem Vorruinenzustande begangen worden ist. Es ist darum der Erhaltung und Betonung aller ehemaligen fortifikatorischen Maßnahmen auch im Innern der Burg ganz besondere Beachtung zu schenken.

* * *

1. Vor Inangriffnahme jeder „Restauration“ ist ein genaues, alle vorgesehenen Arbeiten umfassendes **Bauprogramm** samt **Kostenvoranschlag** aufzustellen und durch geometrische und photographische Aufnahmen zu erläutern. Hierbei sind Nachforschungen nach alten vermauerten Tür- und Fensteröffnungen, verborgenen Treppen, Gewölben usw. anzustellen.